

Hausordnung

1. Hausrecht

Dem Vermieter steht in allen Räumen des Mietobjektes und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird vom Beauftragten des Vermieters ausgeübt, dessen Anordnungen jederzeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten ist.

2. Zugangsrechte

Den Beauftragten des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst sowie Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu allen vermieteten Räumen zu gestatten. Sie dürfen in der Ausübung Ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

3. Kontaktperson

Zur Regulierung von Beschwerden hat der Mieter dem Vermieter, eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Kontaktperson mit Anschrift und Rufnummer zu benennen. Diese Kontaktperson muss während der Veranstaltung vor Ort jederzeit erreichbar sein.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter hat darauf zu achten, dass Anwohner durch Lärm oder Gäste nicht belästigt werden

5. Koch- und Brennstellen

Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist verboten. Zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden.

6. Sicherheitseinrichtungen

Feuerlöscher und Notausgänge müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Der Mieter hat dafür Vorsorge zu treffen, dass diese auch während der Veranstaltung jederzeit zugänglich bleiben.

7. Pfllegliche Behandlung der Mietsache

Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung aller Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände. Es ist verboten Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände einzuschlagen bzw. einzuschrauben.

In der Halle gilt generelles Rauchverbot.

8. Abfallentsorgung

Der Mieter sorgt für die Entsorgung des zustande gekommenen Mülls auch auf den Außenanlagen rund um die Halle. Die Mülltonne darf für die Entsorgung von Altglas, Porzellan und Essensreste nicht benutzt werden.

9. Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet zum im Vertrag vereinbarten Rückgabetermin des Mietobjektes an den Vermieter, die Reinigung der Halle, des Außengeländes und der Toilettenanlagen durchzuführen. Falls der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von mindestens 2 Stunden die erforderlichen Arbeiten an Fremdfirmen auf Kosten des Mieters zu vergeben.